



DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Vermittlungsdienste
und Leistungen



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Beratung und Vermittlung	3
2. Finanzielle Hilfen zur	
2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	10
2.2 Vermittlungsgutschein	11
3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	13
4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	15
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung	16
6. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	18
7. Entgeltsersatzleistungen	19
8. Allgemeine Hinweise	20

- Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?

oder

- Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld (eventuell auch in selbstständiger Tätigkeit)?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartner **informieren, beraten und vermitteln**.

Und das sollten Sie wissen:

Erstens:

Jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Die Agentur für Arbeit kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Sie sollten nicht warten, bis Sie arbeitslos geworden sind. Kommen Sie möglichst frühzeitig zur Agentur für Arbeit. Nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie bei Ihren Eigenbemühungen und bietet Ihnen Informationen sowie Beratung und Vermittlung bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind **verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden**. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden. Damit Sie keine Fristen versäumen und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z.B. telefonisch unter der Telefonnummer 01801 – 555111 (Festnetzpreis 3,9 ct./Minute, Mobilfunkpreise höchstens

42 ct./Minute) die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren. Die Mitteilung kann auch schriftlich oder als Online-Anzeige über die JOBBÖRSE (www.arbeitsagentur.de) erfolgen. Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den **vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen**. Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Zweitens:

Zu vielen Fragen können Sie sich auch selbstständig **informieren**: Ein Besuch im Berufsinformationszentrum (BIZ), das Sie in fast allen Agenturen für Arbeit finden, lohnt sich. Sie können Informationsmaterial erhalten, zum Beispiel zu Berufen und Tätigkeiten, zu Fragen der beruflichen Bildung sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Neben modernen Informationsplätzen mit Internet-Zugang finden Sie dort zahlreiche Veröffentlichungen der Agentur für Arbeit. Auch über offene Stellen können Sie sich einen Überblick verschaffen: Im Internet erreichen Sie dieses Angebot unter www.arbeitsagentur.de.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit immer wieder Informationsveranstaltungen an, bei denen u. a. Themen wie

- Bewerbung und Vorstellung,
- Stellensuche,
- Arbeitsmarkt und
- Geldleistungen

oder Fragen, die bestimmte Personengruppen betreffen, behandelt werden. Fragen Sie nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit informiert Sie auch über neue Beschäftigungsformen und selbstständige Tätigkeiten, wenn Sie daran interessiert sind. Angebote finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Drittens:

Wenn Sie sich über Ihre beruflichen Möglichkeiten erkundigen wollen oder Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, dann kommen Sie am besten zu einem persönlichen Gespräch. Berater und Vermittler geben **Auskunft und Rat** in allen Fragen der Arbeitsplatzwahl, der beruflichen Entwicklung, zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Auch im Internet sind zahlreiche Informationen abrufbar. Unter **www.arbeitsagentur.de** finden Sie **BERUFENET** – die Datenbank mit Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen zu über 6.300 Berufen: von der Ausbildung über Beschäftigungsalternativen bis zu Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, verlinkt mit den Stellenbörsen der Agentur für Arbeit, aber auch mit Jobbörsen privater Anbieter. Daneben informiert Sie **KURSNET** – die führende und größte Datenbank für Aus- und Weiterbildung tagesaktuell über rund 600.000 berufliche Bildungsangebote – mit Detailinformationen der einzelnen Veranstaltungen.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärzte, Psychologen und Technische Berater der Bundesagentur für Arbeit geben wichtige Entscheidungshilfen, die Ihnen zugute kommen.

Viertens:

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie aber gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den **Selbstinformationseinrichtungen** im BIZ und im Internet auch die individuelle, **persönliche Vermittlung** an. Für eine individuelle Arbeitsvermittlung benötigt Ihre Agentur für Arbeit Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre künftigen Wünsche und Vorstellungen für eine Beschäftigung enthält.

Die Aufnahme Ihres Bewerberangebotes erfolgt zunächst im Kundenzentrum oder über das Call-Center der Agentur für Arbeit. (Mit dem Angebot „Check-in“ haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre persönlichen Daten und Ihr Bewerberprofil von zu Hause aus über das Internet selbst einzugeben. Wenden Sie sich bitte an das Service-Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Informationen über das Verfahren und die Vorteile von „Check-in“ erhalten möchten). Dort erhalten Sie auch einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit Ihrem Arbeitsvermittler. Mit dem Vermittler erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggfs. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten und Ihr Angebot im Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** ist. Schließlich vereinbaren Sie mit dem Vermittler das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Der Vermittler wählt diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert. Die Entscheidung über die Annahme des Vermittlungsvorschlags (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

Liegen für Sie keine geeigneten Stellenangebote vor, wird der Vermittler versuchen, initiativ bei Arbeitgebern für Sie nachzufragen. Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Außerdem unterstützt Sie die Agentur für Arbeit bei Ihren Eigenbemühungen und Ihrer Eigeninitiative. Sie erhalten Tipps, wie und wo Sie sich selbst um eine neue Stelle

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

bemühen sollten sowie Hinweise zu Bewerbung und Vorstellung.

Mit dem Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** steht Ihnen ein breites und überregionales Angebot an offenen Stellen zur Selbstsuche zur Verfügung.

Übrigens: Sie können Ihr Bewerber-Angebot auch für mehrere Berufliche Tätigkeiten führen lassen!

Das Service-Portal der Bundesagentur für Arbeit

Nutzen Sie neue Wege für Ihre Stellensuche. Mit der Job-Börse unter **www.arbeitsagentur.de** können Sie schneller die passende Stelle finden. Sie können gezielt nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr persönliches Bewerberprofil erstellen und pflegen sowie sich einfach online bewerben. Darüber hinaus bietet Ihnen das Service-Portal wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung und Bewerbung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Internet-Center in der Agentur für Arbeit Selbstinformation an modernen Informationsplätzen

Die Internet-Center sollen vor allem Arbeitslosen die Möglichkeit geben, auch online Stellen zu suchen.

Jugendliche auf der Suche nach einer geeigneten Ausbildung, Erwachsene, die sich weiterbilden wollen und Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im Internet-Center der Agentur für Arbeit abrufen. Über das Internet haben Sie selbstverständlich auch Zugriff auf andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen.

Für Student/innen und berufserfahrene Akademiker/innen: Teams akademische Berufe

An großen Hochschulstandorten wurden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams eingerichtet, die Schüler/innen und Studierenden Information und Beratung zu Fragen der arbeitsmarktgerechten Studienorientierung und zur Arbeitsmarktsituation geben. Diese Teams sind zudem für die Vermittlung und Beratung von Absolventen und berufserfahrenen Akademikern zuständig. In allen anderen Agenturen für Arbeit werden diese Aufgaben von Beratern und Vermittlern in getrennten Teams wahrgenommen.

Für Kurzzeitjobs: JOB-Vermittlung

Für befristete Beschäftigungen (im Dienstleistungs- und gewerblichen Bereich), tage-, wochen- und monatsweise bis zu drei Monaten, gibt es in ausgewählten Agenturen für Arbeit die JOB-Vermittlung. Zusätzlich werden für Studenten sowie für Arbeiten auf Messen, im Hafen und in Großmärkten spezielle Vermittlungsdienste angeboten. JOB vermittelt schnell und unbürokratisch.

Das Angebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Weiterhin präsentiert sich unter www.arbeitsagentur.de die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) mit ihrem Vermittlungsservice für

- Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt und
- die künstlerischen und künstlerisch-technischen Profis von Schauspiel, Musiktheater/Orchester, Film/Fernsehen und Unterhaltung/Werbung.

Für besondere Berufe und Positionen: Fachvermittlung

Für Künstler und technische Mitarbeiter von Bühne, Film und Fernsehen gibt es an sieben Standorten besondere regionale Fachvermittlungseinrichtungen. Wer als Führungskraft mit langjähriger Erfahrung eine adäquate Position sucht, wird von Expertenteams in der Managementvermittlung betreut.

Genauere Informationen und Adressen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Über uns → Weitere Dienststellen → Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

Achtung: Zum 1. März 2007 wurden die zentralen Fachvermittlungen für Kneipp-Bademeister und Masseur, Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht sowie die Fachvermittlungen für landwirtschaftliche Fachkräfte und Binnenschiffer werden in die Vermittlungsbereiche der lokalen Agenturen für Arbeit integriert. Angehörige der Seeschifffahrt werden weiterhin von der Zentralen Heuerstelle in Hamburg betreut. Die Zuständigkeit des Vermittlungsbereichs für Fachkräfte aus dem Hotel- und Gaststättenbereich (ZIHOGA) wurde verändert: Die nationale Vermittlung wird von Experten in den Agenturstandorten durchgeführt, der internationale Teil der ZAV-Auslandsvermittlung angegliedert. Führungskräfte aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe werden von der ZAV-Managementvermittlung betreut.

Arbeiten im Ausland

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit in einem anderen Land? Die regionalen Teams der Auslandsvermittlung der ZAV informieren über Ausbildung, Studium und Arbeit im europäischen und außereuropäischen Ausland und vermitteln Auszubildenden, Ausbildungssuchenden, Arbeitnehmern und Praktikanten Stellenangebote aus den verschiedenen Ländern. Im Mittelpunkt stehen die Themen Arbeiten im Ausland und die Arbeitsmärkte der Europäischen Union. Darüber hinaus werden außereuropäische Länder vorgestellt, in denen die arbeits- beziehungsweise aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung von Stellen durch deutsche Fach- und Führungskräfte gegeben sind. Genauere Angaben finden Sie auf der Homepage der Auslandsvermittlung: www.ba-auslandsvermittlung.de. Das **Info-Center der ZAV** hält Montags bis Freitags von 8:00 - 18:00 Uhr unter der Rufnummer **0228/ 713 1313** Informationen rund um Ausbildung oder Fragen zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland und den Dienstleistungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit bereit.

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen. Zu den einzelnen Förderarten gibt es ausführliches Informationsmaterial. Fragen Sie in der Agentur für Arbeit danach.

2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. In dem Zusammenhang können die für die berufliche Eingliederung notwendigen, angemessenen Kosten übernommen werden. Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitsvermittler in einem persönlichen Gespräch. Die notwendige Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird grundsätzlich in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Ausbildungssuchende, sofern sie keine schulische oder sonstige nicht versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Leistungsvoraussetzungen

Leistungen können nicht erbracht werden,

- wenn der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt
- wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Zahlung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

Antragstellung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2 Vermittlungsgutschein

Wer hat Anspruch auf den Vermittlungsgutschein?

Sie erhalten auf Wunsch von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro, wenn

- Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben **und** nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten*) weder von der Agentur für Arbeit noch von einem privaten Vermittler vermittelt sind,
- oder
- wenn Sie in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Sie können einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn

- die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind
- und**
- Sie langzeitarbeitslos oder behinderter Mensch i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX sind.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, **kann** Ihnen ein Gutschein ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wozu dient der Gutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Arbeitsvermittler Ihrer Wahl bei der Stellensuche einschalten. Aus dem schriftlichen Vermittlungsvertrag zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vermittler muss insbesondere die Höhe der Vergütung hervorgehen,

*) Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder der beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben.

die im Falle einer Vermittlung fällig wird. Erlaubt sind höchstens 2.500 Euro. Wenn Ihnen ein privater Vermittler, mit dem Sie einen Vermittlungsvertrag geschlossen haben, eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, erhält er die Vermittlungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit ausbezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat. Der Vermittlungsgutschein kann auch für die Vermittlung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im EU-/EWR-Ausland ausbezahlt werden.

Hinweis:

Mit der Annahme des Vermittlungsgutscheins wird Ihre Schuld auf Vergütung der Leistung gegenüber dem privaten Arbeitsvermittler dauerhaft gestundet.

In der Regel hat der Vermittlungsgutschein eine Gültigkeit von drei Monaten.

Verliert der Vermittlungsgutschein seine Gültigkeit, kann eine Vergütung an den privaten Arbeitsvermittler nicht mehr erfolgen. Das ist beispielsweise der Fall wenn Sie nicht mehr arbeitslos sind, weil Sie eine Beschäftigung aufnehmen oder wenn Sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben. Bitte verständigen Sie in diesen Fällen sofort den oder die von Ihnen beauftragten privaten Arbeitsvermittler.

Im Falle einer Vermittlung durch den privaten Arbeitsvermittler nach Wegfall der Gültigkeit des VGS müssen Sie die Vergütung aufgrund Ihres privat-rechtlich geschlossenen Vermittlungsvertrages selber zahlen.

Wo bekomme ich den Gutschein?

Den Gutschein können Sie bei der Agentur für Arbeit persönlich beantragen oder formlos per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kundennummer anfordern. Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein gibt es unter www.arbeitsagentur.de oder im Flyer Vermittlungsgutschein – **Hinweise für Arbeitsuchende**, erhältlich bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung für Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Dauer und Höhe:

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Leistungsvoraussetzungen

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn

- Sie bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III haben
 - oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 SGB III beruht.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Gründungsvorbereitung verlangen.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- berufsständische Kammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute

Allgemeine Hinweise

Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind. Wenn Sie während der Förderung das 65. Lebensjahr vollenden, haben Sie ab dem Monat, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Damit Ihnen der Schutz der Arbeitslosenversicherung in der Zeit Ihrer selbständigen Tätigkeit erhalten bleibt, können Sie sich freiwillig weiterversichern. Nähere Informationen finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung oder erhalten Sie von der örtlichen Agentur für Arbeit.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme oder Maßnahmekombination mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Maßnahmen werden bei einem Träger durchgeführt. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen können auch bei einem Arbeitgeber mit einer Dauer von bis zu vier Wochen durchgeführt werden.

In die Maßnahmen werden Sie von Ihrer Agentur für Arbeit zugewiesen.

Anspruch auf die Zuweisung in eine Maßnahme

Wenn Sie sechs Monate nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen. Welcher konkreten Maßnahme Sie zugewiesen werden, entscheidet Ihre Agentur für Arbeit.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die angestrebte Maßnahme muss vor Beginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme muss berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss vermitteln.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Sie können dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um bei Ihnen vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, die Ihre Vermittlungschancen wesentlich vermindern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Ebenso werden Sie durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn Sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Außerdem müssen Sie sich **vor** Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als **Weiterbildungskosten** können Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- Sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- der Betrieb, dem Sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
- die Maßnahmen außerhalb des Betriebes, dem Sie angehören, durchgeführt wird und
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind und
- die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Sie erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung einen Bildungsgutschein.

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, erhalten zeitlich befristet einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- Ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- noch für mindestens 120 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder geltend machen können,
- in der neuen Beschäftigung Anspruch auf tarifliche Entlohnung haben. Sind Sie und/oder Ihr Arbeitgeber nicht tarifgebunden, muss der ortsübliche Lohn gezahlt werden und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Entgelt, nach dem Ihr Arbeitslosengeld berechnet worden ist, und dem niedrigeren Entgelt Ihrer neuen Beschäftigung von mindestens 50 Euro haben.

Die finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit werden durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Daneben wird die geringere Alterssicherung durch eine zusätzliche Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt zwei Jahre. Nach Unterbrechungen (z.B. Befristung der Beschäftigung) werden die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren erbracht.

Sie müssen den Antrag auf Leistungen der Entgeltsicherung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit grundsätzlich vor Aufnahme Ihrer neuen Beschäftigung stellen.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmer anstelle des ausfallenden Arbeitsentgelts in der Regel **Arbeitslosengeld**. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zahlen kann, können Sie dem Merkblatt 1 entnehmen. Im Internet (www.arbeitsagentur.de) können Sie die Höhe der Leistung mit der "Selbstberechnung-Arbeitslosengeld" berechnen.

Arbeitnehmern, die zuletzt nebeneinander zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser Beschäftigungen verlieren, können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – **Teilarbeitslosengeld** erhalten. Nähere Informationen zu dieser Leistung können Sie dem Merkblatt 1a entnehmen.

Bei Entgeltausfall infolge von Arbeitsausfall zahlt die Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld**. Zu den konkreten Voraussetzungen können Sie sich in den Merkblättern 8a-d informieren.

Arbeitnehmern, denen wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten **Insolvenzgeld**. Über die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Insolvenzgeld beziehen zu können, informiert das Merkblatt 10.

Informationen zu oben genannten und **weiteren Entgeltersatzleistungen** finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter dem Stichwort „Finanzielle Hilfen“.

Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke.

Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Fibel „was? wie viel? wer?“.

Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit **unaufgefordert** und **unverzüglich alle Änderungen** mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Für verbrauchte Gutscheine oder Fahrkarten ist der Wert zu ersetzen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Übersicht Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
- Merkblatt 18 – Familie und Frau im Arbeitsförderungsrecht
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
- Merkblatt SGB II – Vermittlungsunterstützende Leistungen

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Juli 2010

www.arbeitsagentur.de